

**INNENMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 24 43 70020 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 26.10.2006
Durchwahl (07 11) 2 31- 3528
Name Bott
Aktenzeichen 5-1531.0/26

(Bitte bei Antwort angeben)

Landratsämter

Bürgermeisterämter
der Stadtkreise

Landesfeuerweherschule

Landesfeuerwehrverband
Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg

Städtetag Baden-Württemberg

Luftreinhalteplan "Ausnahmegenehmigungen für Feuerwehrfahrzeuge"

Schreiben vom 24.05.2006 -Az.: 5-1531.0/26

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in dem o.g. Schreiben erwähnte Verordnung zur Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge ist inzwischen erlassen worden. Dazu im einzelnen:

Nach § 2 Abs. 3 der Verordnung zum Erlass und zur Änderung über die Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge vom 10. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2218) sind Kraftfahrzeuge, die in Anhang 3 aufgeführt sind, von Verkehrsverboten nach § 40 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch dann ausgenommen, wenn sie nicht gemäß Abs. 1 mit einer Plakette gekennzeichnet sind. Dazu gehören u.a. Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 der Straßenverkehrs-Ordnung in Anspruch genommen werden können (wie z. B. Feuerwehrfahrzeuge). Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2007 an in Kraft.

Feuerwehrfahrzeuge sind deshalb von künftigen Verkehrsverboten nach § 40 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch dann ausgenommen, wenn sie nicht besonders gekennzeichnet sind.

Wir bitten, die Feuerwehren entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hermann Schröder
Landesbranddirektor